

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:
ep27@efv.admin.ch

Liestal, 29. April 2025

Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 unsere Stellungnahme abzugeben. Gerne möchten wir nachfolgend Stellung zum Entlastungspaket als Ganzes aber auch detailliert zu einzelnen Massnahmen nehmen.

Wie für alle Staatsebenen ist es auch im Interesse des Kantons Basel-Landschaft, dass die Bundesfinanzen langfristig ausgeglichen sind und stets ein finanzieller Handlungsspielraum gegeben ist. Allerdings sind Kürzungen von Bundesbeiträgen in Bereichen in denen die Kantone ein Leistungsziel zu erfüllen haben, keine echten Sparmassnahmen. Die Sanierung der Bundesfinanzen darf nicht auf Kosten einer anderer Staatsebene gehen. Direkte oder indirekte Lastenverschiebungen vom Bund auf die Kantone sind daher entschieden abzulehnen.

Die Kantone verfügen faktisch über keine Spielräume, um diese Finanzierungslücken zu decken. Sie werden in den kommenden Jahren finanzpolitisch stark gefordert sein, denn sie tragen die Hauptlast des demografischen Wandels. Zudem setzen laufende Gesetzesvorhaben des Bundes die Kantone zunehmend finanzpolitisch unter Druck. Zunehmend mehr Kantone bereiten ebenfalls Entlastungsmassnahmen vor und müssen ihre Investitionen priorisieren sowie zahlreiche Projekte zurückstellen. So auch der Kanton Basel-Landschaft, welcher vor rund einem Jahr die Finanzstrategie 2025–2028 und damit Entlastungsmassnahmen im Umfang von 393 Millionen Franken kumuliert über 4 Jahre definiert hat, um die Schuldenbremse einzuhalten.

Weiterhin verweisen wir auf das Projekt «Entflechtung 27», zu welchem sich der Bundesrat und die Kantonsregierungen betreffend Aufgabenteilung verständigt und ein entsprechendes Mandat verabschiedet haben. Es ist nicht im Interesse des Gesamtstaates, das Entflechtungsprojekt mit einem Finanzvolumen von rund 30 Milliarden Franken durch nicht abgestimmte Sparmassnahmen zu unterlaufen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Massnahmen spricht sich der Kanton Basel-Landschaft besonders entschieden gegen solche in den Bereichen Bildung und Forschung, Soziale Wohlfahrt und soziodemografischer Lastenausgleich (SLA) aus. Nachfolgende Massnahmen sind daher priorisiert abzulehnen:

- 1.5.8 Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF
 Die Verfügbarkeit von kompetitiven Forschungsmitteln für die Grundlagenforschung ist essentiell für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort der Schweiz. Von erfolgreicher Grundlagenforschung profitiert die ganze Schweiz und nicht nur die Hochschulkantone. Sparmassnahmen bei der Innovationsförderung sind grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Reduziert der Staat seine Investitionen in Forschung und Innovation, kann nicht davon ausgegangen werden, dass private Unternehmen die entstandene Lücke füllen. Viele Spezialistinnen und Spezialisten können nicht mehr ausgebildet werden und fehlen langfristig in der Industrie.
 Die Kürzungen von SNF-Beiträgen um 10 % führen bei der Universität Basel zu direkten Ertragsausfällen von rund 11 Millionen Franken und auch das Schweizerische Tropen- und Public-Health-Institut wäre stark davon betroffen. Die Kürzung gefährdet zudem das vom Bundesrat selbst gesetzte Legislaturziel, dass die Schweiz führend in Bildung, Forschung und Innovation bleibt.
- 2.4 Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen
 Die sowieso schon belasteten Hochschulträgerkantone (vor allem jene, welche alle Hochschultypen tragen, wie der Kanton Basel-Landschaft) müssen noch höhere Kosten selber tragen. Die vorgeschlagene Reduktion der Grundbeiträge an universitäre Hochschulen um 8 % würde für die Universität Basel jährliche Mindereinnahmen von ca. 7,3 Millionen Franken bedeuten. Die FHNW geht von Mindereinnahmen im Bereich zwischen 6–8 Millionen Franken pro Jahr aus. Eine allfällige Erhöhung der Studiengebühren sollte nicht zur Entlastung des Bundes, sondern der bereits jetzt stark belasteten Trägerkantone erfolgen. Ein weiterer Rückzug des Bundes ist kein praktikabler Lösungsweg.
- 2.17 Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre
 Die Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre stellt lediglich eine Kostenverschiebung dar, ohne echte Einsparungen zu erzielen. Bei Nichterreichung der anvisierten Ziele bezüglich Erwerbsintegration entstehen bei den Kantonen Kosten im Umfang der Entlastung des Bundes. Der Druck auf Kantone und Gemeinden wird dadurch massiv erhöht. Weiterhin besteht die Gefahr nicht nachhaltiger Integrationen in den Arbeitsmarkt, welche langfristig zu höheren Sozialhilfekosten bei Gemeinden und Kantonen führt. Die vorgesehene Massnahme würde für den Kanton Basel-Landschaft mit einem Bevölkerungsanteil von 3,3 % Mehrkosten von schätzungsweise 23 Millionen Franken bedeuten (Gemeinden und Kanton). Wir fordern daher, an der heute geltenden Abgeltungsdauer festzuhalten.
- 2.34 Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs
 Ein einseitiges Aufbrechen des SLA aus dem komplexen Konstrukt des NFA gefährdet das Gleichgewicht zwischen den Kantonen und damit das austarierte System des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Diese Massnahme bildet eine Lastenverschiebung vom Bund zu einzelnen Kantonen und damit keine echte Sparmassnahme. Grundsätzlich sollen Anpassungen am Finanzausgleich mit grosser Tragweite nur nach eingehender Analyse im Rahmen des Wirksamkeitsberichts beschlossen werden.

Daneben werden auch folgende Massnahmen, welche aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen zu stark einschneidenden finanzpolitischen Folgen für den Kanton Basel-Landschaft führen, strikt abgelehnt:

- 2.31 Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik
 Die Finanzierungslücken mangelnder Fördergelder müssten durch die Kantone aufgefangen oder die Förderprogramme stark gekürzt oder gestrichen werden. Die mittel- wie auch langfristigen Ziele der nationalen wie auch kantonalen Energie- und Klimapolitik können ohne Ersatzmassnahmen nicht eingehalten werden. Das nationale Gebäudeprogramm bzw. das kantonale Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» ist ein zentrales Element der kantonalen Energie- und Klimapolitik. Eine Reduktion der Globalbeiträge des Bundes führt für den Kanton Basel-Landschaft zu einer finanziellen Mehrbelastung von jährlich 9,2 Millionen Franken.
- 2.33 Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik
 Mit einer Sistierung fallen ab 2031 wichtige, bedarfsgerecht eingesetzte Instrumente wie das kantonale Neue Regionalpolitik-Programm (NRP) oder das Regionale Innovationssystem (RIS) weg. Dies ist insbesondere dahingehend kritisch einzuordnen, als auch das Ergebnis einer externen Wirkungsanalyse zeigt, dass jeder NRP-Bundesfranken das Dreifache an Investitionen im Zielgebiet auslöst. Für das Programm Interreg Oberrhein würden ohne Bundesfinanzierung 8,2 Millionen NRP-Franken (grenzüberschreitender Teil) für fünf Kantone für sieben Jahre entfallen. Für die kantonalen NRP-Programme entfielen für den Kanton Basel-Landschaft für vier Jahre 990'000 Franken. Hinzu käme der Wegfall bei den interkantonalen Programmen ebenfalls für vier Jahre von 4,8 Millionen Franken fürs RIS Basel-Jura. Bei Wegfall der Bundesgelder wäre für den Kanton Basel-Landschaft ab 2031 mit einer Finanzierungslücke von jährlich 1,45 Millionen Franken zu rechnen.

Eine ausführliche Stellungnahme zu den Massnahmen im Detail sind nachfolgendem Anhang zu entnehmen.

Grundsätzlich lehnt der Kanton Basel-Landschaft Entlastungsmassnahmen sowohl mit als auch ohne Gesetzesänderungen ab, wenn

1. ein Aufgabenbereich Teil des Projekts «Entflechtung 27» oder anderer laufender Projekte ist,
2. Volksentscheide der laufenden und der letzten Legislaturperiode betroffen sind,
3. in einem Bereich gemeinsam festgelegte Strategien und Ziele bestehen,
4. die Kantone bei gemeinsam finanzierten Bereichen aufgrund der Vorgaben keinen Handlungsspielraum haben sowie
5. Bereiche betroffen sind, bei denen bereits gesetzlich vorgesehene Wirksamkeitsüberprüfungen stattfinden.

Das bisherige Vorgehen des Bundesrates zum Entlastungspaket 2027 ist wenig zufriedenstellend. Die Kantone wurden nicht in die Vorarbeiten des Bundes einbezogen, obschon sie von der Vorlage in einer Vielzahl der Massnahmen massgeblich und direkt betroffen sind. Wir sind in einer Vielzahl interkantonalen Konferenzen und Gremien angeschlossen und sind bereit, zielführende, zwischen den Staatsebenen abgestimmte Massnahmen gemeinsam zu definieren.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Anhang:

- Erläuterungen zu den Massnahmen im Detail

Erläuterungen zu den Massnahmen im Detail

Einleitende Bemerkungen

Aufgrund struktureller Defizite im Bundeshaushalt hat der Bundesrat Anfang 2024 entschieden, eine Aufgaben- und Subventionsüberprüfung vorzunehmen. Im September 2024 legte der Bundesrat die Eckwerte des Entlastungspakets fest und am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entlastungspaket 2027 mit Frist bis am 5. Mai 2025 eröffnet.

Die strukturelle Schieflage des Bundeshaushaltes kann nicht wegdiskutiert werden. Die Schweiz ist in der Vergangenheit mit einer relativ tiefen Staatsquote, einer tiefen Staatsverschuldung und einer geringen Steuerlast für Bevölkerung und Wirtschaft gut gefahren. Es gilt daher auf der Ausgaben- und nicht auf der Einnahmenseite anzusetzen. Steuererhöhungen sind folglich keine akzeptable Option. Das Entlastungspaket hingegen stellt eine zwingende ausgabenseitige Massnahme dar.

Wie für alle Staatsebenen ist es auch im Interesse des Kantons Basel-Landschaft, dass die Bundesfinanzen langfristig ausgeglichen sind und stets ein finanzieller Handlungsspielraum gegeben ist. Aufgrund des notwendigen Entlastungsvolumens müssen alle Aufgabenbereiche auf einen möglichen Entlastungsbeitrag überprüft werden. Allerdings ist festzuhalten, dass Kürzungen von Bundesbeiträgen in Themenbereichen, in denen die Kantone ein Leistungsziel aufgrund übergeordneter Vorgaben oder bereits eingegangener Verpflichtungen zu erfüllen haben, keine echten Sparmassnahmen darstellen. Diese Kürzungen führen lediglich zu einer finanziellen Lastenverschiebung von der einen zur anderen Staatsebene.

Übersicht der Massnahmen

Kapitel Bundesbericht	Massnahme	Stellungnahme Kanton Basel-Landschaft
Ohne Gesetzesänderungen		
1.5.1	Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030	Ablehnung
1.5.2	Kürzung im Eigen- und Transferbereich des EDA	Enthaltung
1.5.3	Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf	Ablehnung
1.5.4	Verzicht auf Abgeltung an diplomatische Gruppe der Genfer Polizei	Enthaltung
1.5.5	Verzicht auf polizeiliche Massnahmen des BAZG an Flughäfen	Enthaltung
1.5.6	Stärkung der Nutzerfinanzierung im ETH-Bereich	Enthaltung
1.5.7	Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung	Zustimmung unter Vorbehalt
1.5.8	Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF	Ablehnung
1.5.9	Kürzung der Ressortforschung	Ablehnung
1.5.10	Massnahmen im Kulturbereich	Ablehnung
1.5.11	Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung	Ablehnung
1.5.12	Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Ablehnung
1.5.13	Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen	Zustimmung

Kapitel Bundesbericht	Massnahme	Stellungnahme Kanton Basel-Landschaft
1.5.14	NAF: Kürzung der Einlagen	Zustimmung unter Vorbehalt
1.5.15	Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr	Ablehnung
1.5.16	Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich	Ablehnung
1.5.17	Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung	Enthaltung
1.5.18	Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus	Zustimmung
1.5.19	Kürzung der Mittel von Innotour	Zustimmung
1.5.20	Kürzung des Beitrags an Prüfkosten Produktesicherheit	Enthaltung
1.5.21	Kürzungen bei EnergieSchweiz	Ablehnung
1.5.22	Kürzung der freiwilligen Beiträge an Europäische Weltraumorganisation (ESA) und an die übrigen internationalen Organisationen ausserhalb der IZA	Enthaltung
1.5.23	Massnahmen im Eigenbereich	Enthaltung
Mit Gesetzesänderungen		
2.1	Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte	Zustimmung unter Vorbehalt
2.2	Verzicht auf Beitrag an das Auslandangebot der SRG	Enthaltung
2.3	Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen	Ablehnung
2.4	Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen	Ablehnung
2.5	Verzicht auf projektgebundene Beiträge an die Hochschulen	Ablehnung
2.6	Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse	Ablehnung
2.7	Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz	Ablehnung
2.8	Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse	Ablehnung
2.9	Verzicht auf die Unterstützung der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern	Enthaltung
2.10	Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent	Ablehnung
2.11	Kürzung der indirekten Presseförderung	Ablehnung
2.12	Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programmschaffende	Enthaltung
2.13	Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen	Enthaltung
2.14	Verzicht auf Entsorgungsbeiträge	Enthaltung
2.15	Entflechtung zwischen Bund und AHV	Enthaltung
2.16	Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	Zustimmung unter Vorbehalt
2.17	Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre	Ablehnung
2.18	Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe	Ablehnung
2.19	BIF: Kürzung der Einlagen	Ablehnung
2.20	Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs	Ablehnung
2.21	Teilverzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe	Enthaltung
2.22	Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren	Zustimmung unter Vorbehalt
2.23	Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge	Ablehnung
2.24	Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflyghäfen auf Bundesinteressen	Enthaltung

Kapitel Bundesbericht	Massnahme	Stellungnahme Kanton Basel-Landschaft
2.25	BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	Ablehnung
2.26	Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz	Enthaltung
2.27	Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt	Ablehnung
2.28	Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft	Enthaltung
2.29	Erhöhung Versteigerung Zollkontingente	Enthaltung
2.30	Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent	Ablehnung
2.31	Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik	Ablehnung
2.32	BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	Ablehnung
2.33	Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik	Ablehnung
2.34	Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs	Ablehnung
2.35	Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule	Ablehnung
2.36	Änderung Subventionsgesetz	Ablehnung

Grundlegende Überlegungen

Der Kanton Basel-Landschaft hat Verständnis für die schwierige finanzpolitische Lage des Bundes und begrüsst es, dass der Bundesrat den Bundeshaushalt ins Gleichgewicht bringen will. Ausgeglichene und stabile Bundesfinanzen liegen sowohl im Interesse aller Staatsebenen wie auch dem schweizerischen Volk. Obwohl sich die Steuereinnahmen des Bundes in den letzten Jahren positiv entwickelt haben, droht der Bundeshaushalt aufgrund der Ausgabendynamik in Schieflage zu geraten. Dies insbesondere aufgrund der Einführung der 13. AHV-Rente sowie der Armeeausgaben, welche das Parlament deutlich erhöhen will. Die Notwendigkeit und der Umfang der Sparmassnahmen im Bundeshaushalt ab 2026 und darüber hinaus sind dabei nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Rechnungsergebnisses 2024, welches deutlich besser ausfiel als erwartet, zu beurteilen.

Um nachhaltige Spareffekte im Sinne des Gesamtstaates zu erzielen, muss das Entlastungspaket 2027 grundlegend und unter Einbezug aller direkt oder indirekt betroffener Anspruchsgruppen nachgebessert werden. Denn Sparmassnahmen des Bundes wirken sich nur positiv aus, wenn sie die öffentlichen Finanzen der Schweiz insgesamt verbessern. Die Sanierung der Bundesfinanzen darf nicht auf Kosten einer anderen Staatsebene gehen. Direkte oder indirekte Lastenverschiebungen vom Bund auf die Kantone sind daher entschieden abzulehnen. Die Kantone verfügen faktisch über keine Spielräume, um diese Finanzierungslücken zu decken. Zielführender ist es, die Bundesfinanzen nachhaltig zu gestalten und die erwähnte Ausgabendynamik aus eigener Kraft aufzufangen.

Entlastungsmassnahmen, die keine Gesetzesänderung erfordern, könnten bereits ab 2026 umgesetzt werden. Besonders bei diesen Massnahmen ist es wichtig, dass der Bundesrat die betroffenen Anspruchsgruppen zu diesen Massnahmen anhört. Insbesondere die Kantone müssen so schnell wie möglich über jeweilige Massnahmen informiert und auf dem Laufenden gehalten werden, damit sie diese rechtzeitig in ihre Budgetprozesse integrieren können. Der Kanton Basel-Landschaft erwartet vom Bundesrat einen konstruktiven Dialog, wie in gemeinsam finanzierten Aufgabenbereichen sinnvoll gespart werden kann.

Aktuelle Finanzlage

Während einzelne Kantone noch Überschüsse ausweisen, kämpfen zunehmend mehr Kantone mit dem Ausgleich ihres Finanzhaushalts, bereiten ebenfalls Entlastungsmassnahmen vor und müssen ihre Investitionen priorisieren sowie zahlreiche Projekte zurückstellen. So auch der Kanton Basel-Landschaft, welcher vor rund einem Jahr die Finanzstrategie 2025–2028 und damit Entlastungsmassnahmen im Umfang von 393 Millionen Franken kumuliert über 4 Jahre definiert hat, um die Schuldenbremse einzuhalten.

Zudem setzen laufende Gesetzesvorhaben des Bundes, namentlich der Systemwechsel beim Eigenmietwert, der indirekte Gegenvorschlag zur Individualbesteuerung und der indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative, die Kantone zunehmend finanzpolitisch unter Druck. Die Annahme, dass es um die Finanzlage der Kantone im Vergleich zum Bund besser stünde und diese deshalb die Lasten des Bundes übernehmen sollten, ist weder zutreffend noch nachvollziehbar. Die Kantone werden in den kommenden Jahren finanzpolitisch stark gefordert sein, denn sie tragen die Hauptlast des demografischen Wandels. So zeigen die Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen, dass die Kosten im Gesundheits- und Pflegebereich sowie im Bildungsbereich in Zukunft massiv steigen werden. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als nicht zielführend, den Bundeshaushalt auf Kosten der Kantone zu entlasten.

Gemäss Abschluss 2024 haben sich die Einnahmen des Bundes positiv entwickelt. Diese Entwicklung basiert massgeblich auf den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer und somit der positiven Wirtschaftsentwicklung der Kantone. Die Kantone können ihre Rolle als Treiber der wirtschaftlichen Entwicklung jedoch nur dann wahrnehmen, wenn sie über ausreichende finanzielle Ressourcen für Investitionen in ihre Standortattraktivität verfügen. Die kantonalen Standortbemühungen bilden die Grundlage für die Steuerbasis, von der auch der Bund durch die direkte Bundessteuer massgeblich profitiert. Eine Schwächung der kantonalen Finanzkraft hätte somit negative Auswirkungen auf die künftigen Bundessteuern und würden zu einnahmenseitigen Einbussen führen.

Entflechtung 27

Im Sommer 2024 haben sich der Bundesrat und die Kantonsregierungen auf ein umfassendes Projekt zur Aufgabenteilung verständigt und ein entsprechendes Mandat verabschiedet. Beim Projekt «Entflechtung 27» handelt es sich um ein zentrales staatspolitisches Vorhaben, das den Föderalismus langfristig stärkt. Die Kantonsregierungen und die betroffenen Sektoren haben ihr Commitment für dieses gemeinsame Projekt gegeben. Es ist nicht im Interesse des Gesamtstaates, das Entflechtungsprojekt mit einem Finanzvolumen von rund 30 Milliarden Franken nun durch Sparmassnahmen zu unterlaufen, welche nicht mit den Kantonen abgestimmt wurden.

Das Projekt «Entflechtung 27» soll den finanziellen Handlungsspielraum beider Staatsebenen erhöhen und nach erfolgter Entflechtung sowohl für den Bund als auch für die Kantone Spielräume für Haushaltsentlastungen in ihren jeweiligen integralen Zuständigkeitsbereichen eröffnen. Klare Zuständigkeiten stärken auf allen Staatsebenen die politischen Handlungsspielräume sowie die Effizienz. Dies hat bereits die Aufgabenteilung 2008 klar gezeigt. Es ist daher erforderlich, dass zuerst die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen entflochten werden müssen. Erst danach kann jede Staatsebene für sich in ihren Zuständigkeiten soweit erforderlich Sparmassnahmen ergreifen. Im vorliegenden Entlastungspaket ist daher auf sämtliche Massnahmen zu verzichten, die in die Bereiche des Projekts «Entflechtung 27» fallen.

Überlegungen zu einzelnen Massnahmen

Das Entlastungspaket des Bundes enthält eine Vielzahl an Massnahmen, die sich in politischen wie auch finanziellen Dimensionen jeweils stark differenzieren. Gerne möchten wir uns nachfolgend zu denjenigen Entlastungsmassnahmen äussern, die entweder direkt oder indirekt Einfluss auf den Kanton Basel-Landschaft haben. Zu den Massnahmen, welche nicht explizit aufgeführt sind, haben wir keine weiteren Bemerkungen einzubringen. Die gewählte Aufzählung entspricht dabei dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung des Bundes.

Massnahmen ohne Gesetzänderungen

1.5.1 Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030

Das nominelle Plafonieren der Ausgaben führt zu einem bereits im Budgetvoranschlag 2025 realisierten Sparbedarf von 110 Millionen Franken. Basierend auf dem Finanzplan 2026–2028 und den Entscheiden des Bundesrats im Rahmen der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung sind weitere Kürzungen in den Jahren 2026–2028 von mindestens 321 Millionen Franken zu erwarten. Die in der IZA-Botschaft 2025–2028 beschriebenen Vorhaben können nicht in der geplanten Weise umgesetzt werden.

Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) erklärt, in der Kulturförderung mittelfristig insbesondere die Aktivitäten in der Schweiz einzustellen. So dürften die strategischen Partnerschaften mit Schweizer Kulturinstitutionen ab 2029 aufgekündigt werden. Betroffen ist neben Veranstaltern wie dem Filmfestival Locarno, den Kurzfilmtagen Winterthur oder dem Festival Vision du réel der sogenannte «Südkulturfonds», welcher geschlossen werden dürfte. Der Fonds unterstützt jährlich hunderte Kulturveranstaltungen, -festivals und -projekte mit insgesamt 720'000 Franken. In der Schweiz gibt es keine vergleichbaren Fördermöglichkeiten an der Schnittstelle zwischen Kunst- und Kulturschaffen und Entwicklungszusammenarbeit.

Aus diesen Gründen lehnen wir das Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030 ab.

1.5.3 Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf

Die Übertragung der finanziellen Last des IKRK-Museums ohne Mitteltransfer vom EDA auf das EDI bzw. das BAK dürfte die Bundesbeiträge zur Finanzierung des IKRK-Museums, die bisher rund ein Viertel der Finanzierung des Museums ausmachen, auf 200'000 bis 250'000 Franken reduzieren. Gleichzeitig wird sich die Finanzierung der bis anhin über den Kredit «Museen, Sammlungen, Netzwerke Dritter» unterstützten Organisationen auf bereits reduziertem Niveau noch einmal verringern. Zudem werden Organisationen von den Kürzungen betroffen sein (NIKE, Verband der Museen der Schweiz u. a.), die sich für eine Koordination und die Nutzung von Synergien auf nationaler Ebene einsetzen.

Es handelt sich de facto um ein Desengagement des Bundes im Bereich der Pflege und des Erhalts des nationalen Kulturerbes, das empfindliche Auswirkungen hat. Der Bund stellt nicht nur eine Leistungsreduktion in Aussicht. Er gefährdet die Pflege und den Erhalt von Kulturerbe, wobei entstehende Verluste zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder zu kompensieren sind. Die Kantone sehen sich gezwungen, darüber zu entscheiden, ob sie die Finanzierung der fraglichen Leistungen übernehmen oder den Verlust bedeutender Teile des Kulturerbes in Kauf nehmen. Dabei setzt die Massnahme die Kantone unter Finanzierungsdruck, während gemäss der Verständigung

der Staatsebenen über eine nationale Strategie zum Kulturerbe im Rahmen des Nationalen Kulturdialogs die Umsetzung eines ersten transversalen Ansatzes weiterer Klärung bedarf (vgl. [Konzept zur Bewahrung und Pflege des Kulturerbes der Schweiz vom 13. November 2023](#)).

Der Erhalt und die Pflege des Kulturerbes gehören zu den zentralen kulturpolitischen Grundsätzen des Regierungsrats im Kanton Basel-Landschaft. Aus diesen Gründen lehnen wir die Verschiebung der Zuständigkeit für das IKRK-Museum ab.

1.5.7 Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung

Der Hauptvorteil, der insbesondere Studierenden aus Mobilitätskooperationen erwächst, ist nicht der Bezug von Stipendien, sondern die Möglichkeit, mit geringen administrativen Hürden und unter Anerkennung der ausländischen Studienleistungen im Ausland zu studieren. Eine politische Relevanz entsteht zudem durch den Widerspruch dieser Massnahme zur Strategie und geplanten Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ im Jahr 2027. Wichtig ist, dass diese Kürzung die Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ nicht gefährden soll. Dabei ist jedoch darauf zu verweisen, dass für die Finanzierung von Erasmus+ eine separate Botschaft notwendig ist, unabhängig von der Finanzierung der Übergangslösung, welche durch die vorliegende Kürzung betroffen ist.

Nutzerinnen und Nutzer dieser Beiträge sind sowohl Schulen (Volks-, Mittel- und Hochschulen) wie auch individuelle Lernende. Kantonale Mehrkosten könnten daher an verschiedenen Orten anfallen (Stipendien, Volks-, Mittel-, Hochschulen). Die Senkung der Beiträge um 10 % ist im Kontext des gesamten Sparpakets als vertretbar zu erachten. Entsprechend können wir der Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung unter Vorbehalt, dass die Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ nicht gefährdet wird, zustimmen.

1.5.8 Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF

Eine strategisch konsistente und gesicherte Finanzierung von Grundlagen- und angewandter Forschung ist zentral für den Schweizer Forschungs-, Wissens- und Innovationsstandort. Eine Reduktion der nationalen Budgets von SNF würde die internationale Spitzenposition des schweizerischen Forschungs- und Innovationsystems stark gefährden und hätte gravierende Auswirkungen sowohl für die Hochschulen in der Schweiz als auch für deren internationale Attraktivität. Die Massnahme würde die Hochschulen unter Trägerschaft des Kantons Basel-Landschaft betreffen, in besonders starkem Ausmass die Universität Basel und das Schweizerische Tropen- und Public-Health-Institut. Beide Hochschulen sind überproportional erfolgreich beim Einwerben von Drittmitteln, entsprechend gravierend wäre die Reduktion der Beträge, die über den SNF kompetitiv vergeben werden.

Eine Kürzung der Forschungsgelder führt auch zu einer ineffizienten Verwendung der Grundmittel an den Lehrstühlen. Werden auch qualitativ exzellente Forschungsvorhaben aus Geldmangel beim SNF nicht bewilligt, so produzieren die für die Erarbeitung aufgewendeten strukturellen Mittel (insb. Personalressourcen) kein Resultat. Als Innovationsstandort ist der Kanton Basel-Landschaft zudem darauf angewiesen, dass die Schweizer Hochschulen attraktive Forschungsstätten bleiben, eine Reduktion der SNF-Mittel gefährdet ihre Position.

Die Verfügbarkeit von kompetitiven Forschungsmitteln für die Grundlagenforschung ist essentiell für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort der Schweiz und ermöglicht die hohe Strahl- und Anziehungskraft der Schweizer Hochschulen. Von erfolgreicher Grundlagenforschung profitiert die ganze Schweiz und nicht nur die Hochschulkantone. Alleine aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit sind Sparmassnahmen bei der Innovationsförderung grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Viele

Spezialistinnen und Spezialisten können nicht mehr ausgebildet werden und fehlen langfristig in der Industrie.

Da Forschung häufig langfristig ausgerichtet ist und Grundlagenforschung nicht auf sofortige wirtschaftliche Verwertbarkeit ausgerichtet ist, kann dies dazu führen, dass private Unternehmen sich aus dieser Forschung zurückziehen. Reduziert der Staat seine Investitionen in Forschung und Innovation, kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass private Unternehmen die entstandene Lücke füllen.

Projekte, in deren Rahmen etwa Bestände aus den Sammlungen des Kantons Basel-Landschaft beforscht werden, werden sehr häufig vom SNF unterstützt. Fallen solche Projekte weg, erfolgt weniger Forschung. Diese wiederum ist Voraussetzung für die Vermittlung des kulturellen Erbes, welches zu den zentralen kulturpolitischen Grundsätzen des Kantons Basel-Landschaft gehört.

Die Kürzungen von SNF-Beiträgen um 10 % führen bei der Universität Basel zu direkten Ertragsausfällen von rund 11 Millionen Franken und bei der FHNW von knapp 1 Millionen Franken. Die gesamten finanziellen Folgen für kantonale getragene Hochschulen lassen sich jedoch nur schwer abschätzen, da eine Verknappung der Mittel auch bedeuten würde, dass weniger Projektanträge erfolgreich sein können, obwohl sie über exzellente Qualität verfügen. Damit wird die (grösstenteils über die Grundfinanzierung finanzierte) Arbeitszeit der Forschenden ineffizient genutzt oder im schlimmsten Fall sogar verschwendet.

Eine Kürzung gefährdet das vom Bundesrat selbst gesetzte Legislaturziel, dass die Schweiz führend in Bildung, Forschung und Innovation bleibt. Zudem handelt es sich bei der Grundlagenforschung um eine staatliche Kernaufgabe im Bildungsbereich. Es führen nicht alle Aktivitäten in der Forschung zu neuen Produkten, aber alle grundsätzlichen Innovationen entstehen aus Investitionen und Aktivitäten in der Forschung. Die Schweiz ist auf diese Forschungen angewiesen. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF ab.

1.5.9 Kürzung der Ressortforschung

Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft sind Sparmassnahmen bei der Innovationsförderung grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Die vorgeschlagene Kürzung der Ressortforschung, welche Auswirkungen auf die kantonale Standortförderung nach sich ziehen, ist daher abzulehnen.

1.5.10 Massnahmen im Kulturbereich

Die vorgeschlagene Massnahme akzentuiert eine laufende Dynamik: Die Bedürfnisse in der Praxis und die Forderungen des Bundes im Kulturbereich sind gestiegen, insbesondere ist eine bessere Entschädigung der Kulturschaffenden zu nennen. Jedoch bleiben die Mittel gleich oder gehen zurück. Faire Arbeitsbedingungen (u. a. angemessene Entschädigung) für Kulturschaffende sind ein wichtiger Aspekt in der aktuellen Kulturförderung.

Die Massnahmen werden sich insofern in den Budgets der Kantone niederschlagen, als sich für die anderen Förderinstanzen die Frage stellen wird, ob sie den bundesseitig wegfallenden Subventionsbeitrag ausgleichen. Werden die Beträge nicht ausgeglichen, besteht die Gefahr, dass Projekte und Institutionen nicht mehr in gleicher Masse umgesetzt bzw. betrieben werden können oder ganz eingestellt werden müssen. Dies wird eine Verarmung der Schweizer Kulturlandschaft, eine Beeinträchtigung der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Austauschs zur Folge haben.

Kürzungen im Kultursektor sind unter anderem mit Auswirkungen auf den privatwirtschaftlichen Nutzen der staatlich investierten Kulturgelder (bspw. für Tourismus, Gaststätten, Hotellerie und Einzelhandel) und auf die Beschäftigung verbunden (im Vergleich zur gesamten Volkswirtschaft macht der Kultursektor einen Anteil von 10,6 % der Unternehmen bzw. 9,8 % der Arbeitsstätten in der Schweiz aus).

Der massive Mittelverlust beim Förderbereich Baukultur von 12 Millionen Franken und von 6 Millionen Franken bei Pro Helvetia in den Jahren 2025–2028 ist in der nächsten Kulturbotschaft 2029–2032 zu korrigieren.

[Art. 70 Abs. 3 BV](#) verpflichtet den Bund, die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern. Auf dieser Basis haben Bund und Kantone die Strategie Austausch und Mobilität verabschiedet. Die Austauschaktivitäten steigen aufgrund dieser Strategie kontinuierlich. Das Ziel ist aber bei weitem noch nicht erreicht. Entsprechende Kürzungen stehen im Widerspruch zum geplanten Ausbau der nationalen Austausch- und Mobilitätsaktivitäten im Sinne der gemeinsamen Strategie.

Als einer von 14 Patronatskantonen der Schweizerschulen im Ausland sieht der Kanton Basel-Landschaft aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen das bewährte Modell von privater und öffentlicher Finanzierung sowie der pädagogischen und administrativen Beratung durch die Patronatskantone gefährdet. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Massnahmen im Kulturbereich ab.

1.5.11 Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung

Der Bundesrat will die Finanzhilfen in der Sportförderung um 10 % reduzieren. Drei Massnahmen sind vorgesehen: Streichung der Beiträge an die wiederkehrenden internationalen Sportanlässe, Streichung der Beiträge an Swiss Olympic zur Unterstützung der nationalen Sportverbände für die Nutzung von NASAK-Anlagen und eine Reduktion der Transferausgaben im Breitensport.

Die Reduktion im Breitensport betrifft insbesondere das Schweizer Sportförderprogramm Jugend+Sport (J+S). Im Jahr 2026 sollen in diesem Bereich deshalb 2,4 Millionen Franken, im Jahr 2027 2,3 Millionen Franken und im Jahr 2028 2,7 Millionen Franken eingespart werden. Die vorgesehenen Kürzungen bei den J+S-Aktivitäten und in der Kaderbildung haben finanzielle Einbußen für die Sportorganisationen, Schulen, Gemeinden und den Kanton zur Folge. Diese Kürzungen haben auch einen direkten Einfluss auf das Budget der Kantone (Sportämter) und führen zu Mindereinnahmen, die von den Kantonen kompensiert werden müssen. Wie hoch diese Mindereinnahmen ausfallen werden, geht aus den Unterlagen nicht hervor. J+S ist das erfolgreichste Sportförderprogramm in der Schweiz, welches der Bund, Kantone, Gemeinden und private Organisationen gemeinsam durchführen. Kreditkürzungen bei J+S bewirken eine Schwächung bei der wirksamsten Zielgruppe (Kinder und Jugendliche) und werden daher abgelehnt. Effektive Präventionswirkungen für die Kinder- und Jugendgesundheit dürfen nicht gefährdet werden. Insbesondere die Sportorganisationen, deren Trainerinnen und Trainer sich grossmehrheitlich freiwillig engagieren, sind auf die Bundesbeiträge angewiesen.

Von der Streichung der Beiträge sind drei jährlich wiederkehrende internationale Sportanlässe, die auf Boden des Kantons Basel-Landschaft durchgeführt werden, betroffen, die CHI Classics Basel, das Badminton Swiss Open und die Swiss Indoors Basel. Wie die Organisatoren dieser drei Veranstaltungen den Wegfall dieser Beiträge kompensieren können, kann nicht beurteilt werden. Eine höhere Beitragsleistung aus dem Swisslos Sportfonds ist auf jeden Fall nicht möglich. Mit der vorgeschlagenen Kürzung würde der Bund die Verantwortung abgeben, über die Durchführung von

internationalen Sportanlässen zu entscheiden. Diese Entscheide haben weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen.

Die Reduktionen dieser Beiträge führen somit unweigerlich zu einer Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden sowie bei den Sportorganisationen und Schulen. Insbesondere Kinder und Jugendliche werden mit Einsparungen in den Sportförderprogrammen geschwächt. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung ab.

1.5.12 Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung

Diese Massnahme betrifft mit der Kinder- und Jugendpolitik einen bereits unterfinanzierten Sektor. Einer betragsmässig kleinen Entlastung stehen erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Leistungen entgegen. Der Bund schwächt mit dieser Massnahme die Dachverbände, welche mit bescheidenem finanziellem Einsatz sehr viel präventive Leistungen in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit leisten und bedeutsame Wirkung erreichen. In einer Zeit, in der psychische Krankheiten, Sucht- und Gewaltpotential sowie Einsamkeit unter Jugendlichen zunehmen, ist eine Kürzung der Gelder für das KJFG kontraproduktiv. Der Wegfall ist von den Kantonen nicht zu kompensieren. Die Massnahmen, die die Jugend und ihre Organisationen direkt betreffen, dürfen nicht als rein finanzpolitische Anpassungen betrachtet werden, sondern müssen als gesellschaftspolitische Weichenstellungen verstanden werden, die langfristige Folgen für die junge Generation haben. Auch hat der Bund den Auftrag, sich gemäss [Art. 41 BV](#) dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird. Die geplanten Kürzungen widersprechen diesem Verfassungsauftrag.

Der Kanton Basel-Landschaft verfolgt das Ziel, das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit mehr Kinder- und Jugendförderungsleistungen zu stützen und mit dieser Prävention Risiken und Hilfebedarf zu reduzieren. Auch wenn ein Anstieg der Kinder- und Jugendhilfefälle aufgrund der Kürzung von Jugendförderleistungen um 10 % zwar nicht direkt zu erwarten ist, so steht die Kürzung bei der Förderung diesem Ansatz diametral entgegen. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung ab.

1.5.13 Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen

Der Bund fordert eine Kürzung der Globalbeiträge für Hauptstrassen um 10 %. Da der Kanton Basel-Landschaft mit dem Chienbergtunnel lediglich noch eine beitragsberechtigte Hauptstrasse ausweist, halten sich die finanziellen Auswirkungen im kleinen Rahmen (schätzungsweise 40'000 Franken jährlich).

In Übereinstimmung mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) stimmen wir der vorgeschlagenen Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen zu.

1.5.14 NAF: Kürzung der Einlagen

Eine Kürzung der Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds führt zu einer Reduktion des Beitragssatzes oder zur Verschiebung von Projekten in spätere Zeithorizonte. Die Massnahme hätte tiefgreifende Folgen für Agglomerationsprogramme, über die wichtige und dringliche Projekte mitfinanziert und umgesetzt werden. Als Folge davon kann es dazu führen, dass einzelne Projekte nicht mehr unterstützt werden oder der Subventionssatz generell gekürzt wird. Finanziellen Ausfälle bei Projekten, deren Umsetzung aufgrund der Dringlichkeit nicht weiter

hinausgeschoben werden können, müssten von Kantonen und Gemeinden selbst kompensiert werden.

Die effektiven Gesamtauswirkungen sind aktuell nur schwer abschätzbar. Die Folgen könnten für den Kanton Basel-Landschaft zwischen einem fünfstelligen Betrag bis hin zu mehreren Millionen Franken reichen. In Übereinstimmung mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) können wird der vorgeschlagenen Kürzung der NAF-Einlagen unter dem Vorbehalt, dass die Agglomerationsprogramme von der Massnahme ausgenommen und ihnen dadurch keinerlei negative Auswirkungen entstehen, zustimmen.

1.5.15 Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr

Die vom Bund vorgeschlagene Massnahme im regionalen Personenverkehr sieht eine Erhöhung des Kostenanteils zulasten der Nutzerinnen und Nutzer vor. Es ist zu beachten, dass die Kostenanteile der Kantone jeweils gleich hoch ausfallen, wie diejenigen des Bundes. Wird als der Kostendeckungsgrad erhöht, entlastet dies nicht nur den Bund, sondern sollte in gleichem Umfang auch die Kantone begünstigen. Dies führt zu einer stärkeren Last, welche durch die Nutzerinnen und Nutzer zu tragen wäre. Dadurch könnte das Angebot und die Nachfrage des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden und so zu einer weiteren Reduktion dessen führen. Die negativen Auswirkungen auf die Mobilität insbesondere in ländlichen Regionen sind aktuell nicht abschliessend abschätzbar und auch mögliche resultierende finanzielle Folgekosten für den Kanton Basel-Landschaft nicht. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr ab.

1.5.16 Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich

Die Zusammenarbeit im Umweltbereich als Verbundaufgabe ist etabliert und funktioniert in den Bereichen Lärmschutz, gravitative Naturgefahren und Revitalisierung gut. Durch das Zusammenspiel von allen Akteuren können gute und nachhaltige Lösungen gefunden werden. Der Kanton sowie die Gemeinden stellen einen grossen Anteil der finanziellen Mittel, dennoch sind die Bundesbeiträge ein wichtiger Bestandteil, damit die Projekte überhaupt realisiert und finanzierbar sind. Durch die Kürzung der Mittel werden wichtige Projekte blockiert oder verschoben, obwohl dringender Handlungsbedarf besteht. Hochwasserschutzprojekte und Revitalisierungen müssen nach hinten verschoben werden oder die Kantone übernehmen die ausfallenden Kosten. Beim Lärmschutz müssen Kantone und Gemeinden die vollen Kosten für die lärmindernden Strassenbeläge übernehmen oder Strassensanierungen müssen verschoben werden. Durch die Kürzung von 10 % wird die Zielerreichung im Umweltbereich nicht mehr möglich.

Der Bundesanteil für diese Verbundaufgaben ist im Kanton Basel-Landschaft heute schon tief und würde weiter abgesenkt. Die Kürzungen bei den Programmvereinbarungen im Umweltbereich um 10 % führen im Kanton Basel-Landschaft zu folgenden finanziellen Mehrbelastungen:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| • Schutzbauten | ca. 140'000 Franken jährlich |
| • Revitalisierung | ca. 22'500 Franken jährlich |
| • Lärm- und Schallschutz | ca. 50'000 Franken jährlich |
| • Programmvereinbarungen Ebenrain | ca. 215'300 Franken jährlich |

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich ab.

1.5.18 Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus

Die Tourismusförderung war in den letzten Jahren erfolgreich und viele Ziele wurden erreicht. Der Fokus sollte inskünftig vermehrt auf Qualität anstatt auf Quantität gelegt werden. Die aufkommenden Diskussionen zu «Overtourism» und Besucherlenkung sind auch ein Hinweis darauf, dass zukünftig die Marketingmassnahmen auch geringer ausfallen können. Aus diesen Gründen stimmen wir der vorgeschlagenen Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus zu.

1.5.19 Kürzung der Mittel von Innotour

Die Tourismusförderung war in den letzten Jahren erfolgreich und viele Ziele wurden erreicht. Eine Kürzung der Beiträge in diesem Bereich sollte nach heutigem Kenntnisstand daher keine unweigerlichen Negativfolgen nach sich ziehen. Aus diesen Gründen stimmen wir der vorgeschlagenen Kürzung der Mittel von Innotour zu.

1.5.21 Kürzungen bei EnergieSchweiz

Das Programm EnergieSchweiz zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz sowie auf die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien ab. Dafür investiert EnergieSchweiz in Aus- und Weiterbildung, Information, Hilfsmittel sowie Umsetzungsprojekte, von denen die Wirtschaft, die Gemeinden und die Bevölkerung insgesamt profitieren. Das Programm EnergieSchweiz leistet einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Wird die Massnahme umgesetzt, stehen den Akteuren in den Kantonen entsprechend weniger Leistungen und Angebote zur Verfügung.

Gegen eine Überprüfung der Aktivitäten von EnergieSchweiz ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die vorgesehene Reduktion um 45 % erfolgt indes zu rasch und in zu grossem Umfang. Der Entlastungsumfang ist zu reduzieren und zeitlich stärker zu staffeln.

Für den Kanton Basel-Landschaft entsteht dadurch eine direkte finanzielle Mehrbelastung von schätzungsweise 0,6 Millionen Franken pro Jahr. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Kürzungen bei EnergieSchweiz in der vorgesehenen Form ab.

Massnahmen mit Gesetzesänderungen

2.1 Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte

Auf zusätzliche Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte von öffentlichem und privatem Recht soll verzichtet werden. Die Finanzierung für die Projekte der digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) sind aber davon nicht betroffen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass bereits gesprochene Förderbeiträge so lange zu fördern sind, bis die angestrebten Ziele der Förderung erreicht wurden. Allen voran ist hier das elektronische Patientendossier (EPD) zu nennen, dessen Einführung aufgrund dieser Massnahme nicht weiter verzögert oder behindert werden soll. Das Gleiche gilt auch für Innovationsprojekte im Zusammenhang mit automatisiertem Fahren. Es soll hingegen auf das Sprechen von Fördergeldern für neue Vorhaben verzichtet werden. Durch die Aufhebung von Art. 17 EMBAG darf keine Beeinträchtigung der von Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden gemeinsam getragenen und finanzierten Entwicklung gemeinsamer, digitaler Basis-Services der DVS erfolgen. Mit diesen Vorbehalten stimmen wir dem vorgeschlagenen Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte zu.

2.3 Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen

Von der Streichung der Finanzhilfen sind rund 58'000 Dienstage in handarbeitsintensiven Einsätzen betroffen. Diese sind namentlich auch bei Projekten zugunsten von Kantonen und Gemeinden angesiedelt.

Sollte sich der Bund hier zurückziehen, kann dies die wichtige Unterstützung für kantonale Denkmal- und Archäologiefachstellen durch Zivildienstleistende gefährden. Will man sicherstellen, dass wichtige Arbeiten im Bereich der Kulturgüterpflege und des Kulturgüterschutzes weiterhin gewährleistet sind, wären diese Ressourcen durch die Kantone zu kompensieren.

Im Kanton Basel-Landschaft beschäftigen die Hauptabteilungen Archäologie und Museum sowie Augusta Raurica regelmässig Zivildienstleistende (ca. 3 Vollzeitstellen & zusätzlich 10–15 Kurzeinsätze jährlich). Diese Ressourcen wären durch die Massnahme in Frage gestellt. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen ab.

2.4 Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen

Gebundene Grundbeiträge sind ein wichtiges Resultat der Schaffung des HFKG. Sie sorgen für Planbarkeit und Sicherheit für Hochschulen und Träger. Die Kürzung des Anteils des Bundes an den Referenzkosten, die Neudefinition der Prozentsätze als Höchstwerte und insbesondere die Abweichung von der Ausgabenbindung für die Grundbeiträge in den Jahren 2027–2028 stellt die aktuelle Organisation der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Hochschulbereich in Frage. Die sowieso schon belasteten Hochschulträgerkantone (vor allem jene, welche alle Hochschultypen tragen, wie der Kanton Basel-Landschaft) müssen noch höhere Kosten selber tragen.

Die vorgeschlagene Reduktion der Grundbeiträge an universitäre Hochschulen um 8 % würde für die Universität Basel jährliche Mindereinnahmen von ca. 7,3 Millionen Franken bedeuten. Die FHNW geht von Mindereinnahmen im Bereich zwischen 6–8 Millionen Franken pro Jahr aus. Zur Kompensation der Mindereinnahmen müssten die Studiengebühren um mindestens 50 % erhöht werden. Bei einer Erhöhung der Studiengebühren würden diese pro Semester an der Universität 1'700 Franken (Doktorierende: 700 Franken), an der FHNW 1'500 Franken betragen.

Eine Erhöhung der Studiengebühren hat einen Einfluss auf das Stipendienwesen, was wiederum Mehrausgaben für die Kantone bedeuten kann. Gleichzeitig würde eine Erhöhung der durchschnittlichen nationalen Studiengebühren zu einer Senkung der Beiträge gemäss [interkantonalen Universitätsvereinbarung \(IUV\)](#) und [interkantonalen Fachhochschulvereinbarung \(FHV\)](#) führen (Minderausgaben für Kantone, Mindereinnahmen Hochschulen), da diese bei der Berechnung dieser Pauschalen berücksichtigt werden. Eine allfällige Erhöhung der Studiengebühren sollte nicht zur Entlastung des Bundes, sondern der bereits jetzt stark belasteten Trägerkantone erfolgen. Zudem liegt die Erhöhung der Studiengebühren in der Kompetenz der Hochschulen und nicht beim Bund (bei der Universität Basel beim Universitätsrat gemäss [§ 25 Abs. 1 lit. i Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel](#); bei der FHNW beim Fachhochschulrat gemäss [§ 22 Abs. 1 lit. g Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz \(FHNW\)](#)).

Weiterhin erscheint der Begriff Nutzerfinanzierung irreführend. Die Studierenden sind nicht nur die «Nutzer/innen» der Hochschulbildung, sondern stellen für den Schweizer Wirtschaftsstandort eine unverzichtbare Ressource dar. Insbesondere der Innovationsstandort Nordwestschweiz mit seiner

Betonung auf Life Sciences und die pharmazeutische Industrie profitiert von Hochschulabsolventinnen und -absolventen.

Unter der vorgesehenen Vervielfachung der Studiengebühren für Ausländer/innen würde insbesondere die Universität Basel leiden. Als international bekannte Forschungsuniversität verzeichnet sie in den höheren Studienstufen über einen grossen Ausländeranteil (Master: 26 %, Doktorat: 53 %) und bringt damit akademische Fachkräfte aus dem Ausland in die Region. Höhere Studiengebühren für Ausländer/innen könnten hoch qualifizierte Studierende fernhalten. Insbesondere wären davon die Naturwissenschaften betroffen (Ausländeranteil: Master: 53 %, Doktorat: 73 %).

Die Mehr- und Mindereinnahmen, welche aus einer Erhöhung der Studiengebühren für ausländische und Schweizer Studierende resultieren würden, sind nicht zu beziffern, da Faktoren wie die Studiengebühren der anderen Hochschulen, ein Rückgang der Studierendenzahlen und daraus resultierende Effizienzverluste, höhere Ausbildungsbeiträge und eine Reduktion der IUV-/FHV-Beiträge zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden können.

Die vorgesehene Anpassung der Bundesanteile an den Referenzkosten würde die Verpflichtung des Bundes zur Mitfinanzierung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen zusätzlich mindern. Ein weiterer Rückzug des Bundes ist kein praktikabler Lösungsweg. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen ab.

2.5 Verzicht auf projektgebundene Beiträge an die Hochschulen

Während viele Projekte, die durch projektgebundene Beiträge finanziert werden, einen Nutzen für das Schweizerische Hochschulwesen mit sich bringen, so bergen sie auch die Gefahr, Redundanzen zu schaffen, welche ggf. sogar über die Projektdauer hinaus bestehen bleiben. Das Argument von Bundesseite, die Kooperation im Hochschulbereich sei im Eigeninteresse der Institutionen, ergibt Sinn. Weniger zielführend erscheint die Tatsache, dass die Kürzung der Bundesbeiträge bei Projekten für die Hochschulen im Umfang von ca. 20 % für eine Mehrbelastung der Kantone sorgt.

Mit einem Verzicht der projektgebundenen Beiträge entfällt auch ein zentrales Steuerelement für die Hochschulkonferenz. Dies könnte das Konstrukt der gemeinsamen Organe der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in Frage stellen.

Stark zu kritisieren ist zudem die bereits erfolgte Deckelung der projektgebundenen Beiträge auf das Beitragsjahr 2025, welche der Bundesrat in Antizipation des Entlastungspakets bereits angeordnet hat.

In Übereinstimmung mit der GDK regen wir zudem an, den Titel des dafür im HFKG neu einzufügenden Artikels 80a nicht wie vorgeschlagen mit «Pflegefiananzierung», sondern z. B. mit «Förderprogramm Pflege» oder «Programm zur Erhöhung der FH-Abschlüsse Pflege» zu ersetzen. Unter «Pflegefiananzierung» wird im Kontext des KVG die Finanzierung von Pflegeleistungen verstanden.

Sind die Kantone aufgrund ihrer Haushaltslage nicht imstande, die durch die fehlenden Beiträge entstehenden Finanzierungslücken zu decken, ist die Realisierung von Projekten für die Hochschulen stark gefährdet. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf projektgebundene Beiträge an die Hochschulen ab.

2.6 Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse

Die geplanten Kürzungen bei den Innosuisse-Beiträgen wirken sich neben der ETH vor allem auf die Fachhochschulen und damit auf die FHNW aus. Möglich ist, dass Projekte zwischen der FHNW und Umsetzungspartnern nicht durchgeführt werden, weil die Umsetzungspartner mindestens die Hälfte der Projektkosten übernehmen müssen. Auch die Einschränkung auf gemeinsame Programme mit dem SNF könnte sich auf die Konzeption von FHNW-Projekten auswirken.

Starke Auswirkungen wird insbesondere die Massnahme betreffend Projekte von Jungunternehmen (Massnahme 2) haben, welche aufgrund der Reduktion der Innosuisse-Beteiligung auf maximal 50 % eine hemmende Wirkung auf zu lancierende Projekte hat.

Finanzielle Folgen für kantonale getragene Hochschulen lassen sich nur grob abschätzen. Eine Reduktion der verfügbaren Mittel um 10 % würde bei der Universität Basel eine Einbusse von ca. 0,25 Millionen Franken und bei der FHNW von ca. 1,5 Millionen Franken bedeuten. Allerdings könnte ein Rückgang an verfügbaren Innosuisse-Mitteln auch zu einer Reduktion von Kollaborationen der Hochschulen mit der Privatwirtschaft und somit zu einem Rückgang der Umsetzung von Forschungsergebnissen in wirtschaftlich verwertbare Produkte bedeuten, wodurch die Einbussen weit höher ausfallen werden.

Die Verfügbarkeit von Forschungsmitteln ist essentiell für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort der Schweiz und ermöglicht die hohe Strahl- und Anziehungskraft der Schweizer Hochschulen. Die Kollaboration mit Umsetzungspartnern ist dabei von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Fachhochschulen. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse ab.

2.7 Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz

Der Rückzug seitens Bund aus der Förderung der Grundkompetenzen würde einen klaren Bruch in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen darstellen. Die seit 2017 (Inkrafttreten [WeBiG](#)) gemachten Fortschritte, welchen in den BFI-Botschaften des Bundes hohe Relevanz eingeräumt wurde und durch die die Relevanz des Themas durch die PIAAC-Studie 2024 bestätigt wurde, würden so infrage gestellt und der im WeBiG festgelegten Aufgabenteilung, die auf einer Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen beruht, würde damit widersprochen. Der Rückzug würde auch die nationalen Initiativen mit den Organisationen der Weiterbildung zur Unterstützung der lokalen Strukturen untergraben. Die Förderung müsste bedeutend zurückgefahren werden, wodurch neu aufgebaute und etablierte Bildungsformate existentiell bedroht wären.

Die Bekämpfung des Fachkräftemangels durch Weiterbildung Geringqualifizierter wird damit erschwert. Investitionen in Grundkompetenzen ermöglichen geringqualifizierten Erwachsenen den Zugang zu beruflicher Bildung, erhöhen damit ihre Beschäftigungsfähigkeit und tragen zur Produktivitätssteigerung bei. Besser ausgebildete Arbeitnehmer/innen weisen eine höhere Arbeitszufriedenheit, weniger Fehlzeiten und ein grösseres Vertrauen in ihre Fähigkeiten auf. Wird nicht in diese Grundlagen für das lebenslange Lernen investiert, kann dies langfristig zu weit höheren sozialen Kosten führen. Ein Verzicht auf die Förderung von Geringqualifizierten wäre volkswirtschaftlich kontraproduktiv.

Bestehende Förderstrukturen werden in ihrer Effizienz gefährdet. Die Streichung der Bundesfinanzierung für [Art. 12 und 16 WeBiG](#) gefährdet die von den Kantonen aufgebauten Unterstützungsstrukturen, stellt die seit der Einführung des Gesetzes im Jahr 2017 getätigten kantonalen Investitionen in Frage und führt damit zu Rückschritten bei den bisher erzielten Fortschritten. Der Weiter-

bildungsmarkt im Bereich Grundkompetenzen wäre ohne staatliche Subventionierung nicht überlebensfähig, da die Zielgruppe sich Kurse ohne die Subjektfinanzierung des Kantons meist nicht leisten könnte. Gleichzeitig verursachen allein die Leseschwierigkeiten wirtschaftliche Kosten von schätzungsweise 1,32 Milliarden Franken pro Jahr.

Angesichts von Megatrends wie der Digitalisierung, den steigenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation und des Fachkräftemangels ist die Grundkompetenzförderung wichtiger denn je. Der Förderbedarf ist unbestritten und wird durch aktuelle Studien wie PIAAC der OECD nachdrücklich belegt. Tatsächlich haben rund 30 % der Bevölkerung (d. h. rund 1,67 Millionen Menschen) Schwierigkeiten bei den Grundkompetenzen. Die Förderung von Personen mit mangelnden Grundkompetenzen ist unabdingbar für die Teilhabe an der Gesellschaft und der Demokratie.

Dem Kanton Basel-Landschaft würden bei einem vollständigen Verzicht auf Finanzhilfen seitens des Bundes jährlich 490'000 Franken (50:50 Regel) zur Umsetzung des Programms Grundkompetenzen fehlen, das in Zusammenarbeit mit dem SBFI entwickelt wurde. Das hätte erhebliche Auswirkungen auf die Weiterbildungsförderung im Kanton. Zudem entfielen Leistungen der nationalen Organisationen der Weiterbildung für den Kanton und die Region, beispielsweise in der Bewerbung der Angebote und bei der Sensibilisierung von Dienststellen und Bevölkerung. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz ab.

2.8 Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse

Der Bund ist gemäss [Art. 63 BV](#) für die Regelung der Berufsbildung zuständig. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, wonach die Staatsebene, die einen Bereich regelt, diesen auch zu finanzieren hat, ist mit der heutigen Beteiligung des Bundes bei weitem nicht erfüllt. Der Bundesrat erinnert in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage an die verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen, indem er eine «bessere Respektierung der Zuständigkeiten» einfordert. Dieses Ziel wäre bei den Beiträgen an die Berufsbildung einzig mit einer Erhöhung der Pauschalbeiträge zu erreichen. Dies fordern die Kantone seit Jahren, letztmals im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025–2028.

Der Bund beteiligt sich gemäss [Art. 52 BBG](#) «angemessen» an den Kosten der Berufsbildung. Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt gemäss [Art. 59 Abs. 2 BBG](#) ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand. Der Richtwert wurde während Jahren nicht erreicht. Dass der Bund den Richtwert definitiv erst seit 2018 knapp erreicht und seit 2019 mit 1 % leicht übersteigt, ist der Tatsache geschuldet, dass er seither seine direkten Beiträge an die höhere Berufsbildung (Beiträge an Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen gemäss [Art. 56a BBG](#)), seine Beiträge für die Entwicklung für die Berufsbildung ([Art. 4 BBG](#) und [Art. 52 Abs. 3 BBG](#)) sowie seine Beiträge an die eidgenössische Hochschule für Berufsbildung ([Art. 48 BBG](#)) in die Berechnung einfliessen lässt. Ohne diese direkten Aufwendungen liegen seine Pauschalbeiträge an die Kantone unter 22 %.

Weiterhin ist die Umsetzung dieser Massnahme unklar. Die Ausgaben der öffentlichen Hand 2026 können erst im Nachhinein bestimmt werden und das einzustellende Budget von 25 % der Ausgaben der öffentlichen Hand stellt im Moment des Budgetprozesses keine zu beziffernde Grösse dar. Das Bundesparlament bewilligte am 24. September 2024 mit der BFI-Botschaft 2025–2028 für die Pauschalbeiträge einen Zahlungsrahmen von 29,94 Milliarden Franken. An diesem Betrag ist festzuhalten.

Da die Ausgaben für die Berufsbildung durch die Bundesgesetzgebung definiert sind, würde sich die vorgeschlagene Sparmassnahme direkt in den Budgets der Kantone niederschlagen. Die kantonalen Bestrebungen zur Förderung der Berufsbildung würden stark gebremst, wenn Sparmassnahmen zur Reduktion der kantonalen Beiträge an überbetriebliche Kurse sowie zur Übertragung der Qualifikationsverfahrenskosten an die Betriebe eingeleitet werden müssten. Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet dies voraussichtliche Mehrbelastungen von ca. 0,67 Millionen Franken im 2027 und 0,57 Millionen Franken fürs 2028. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse ab.

2.10 Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent

Die Modellversuche sind ein wichtiges Instrument zur Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs. Da grundsätzlich jeder Kanton selbst für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständig ist, sind sinnvolle Instrumente zur Harmonisierung auch im besonderen Interesse des Bundes. Dabei ist es wichtig, Anreize für Weiterentwicklungen des gesamten Systems zu schaffen. Mit der Kürzung des Beitrags des Bundes fällt ein wesentlicher Teil des Anreizes für die Durchführung von Modellversuchen für die Kantone weg. Damit besteht die Gefahr, dass wesentliche Entwicklungsschritte im Justizvollzug in Zukunft aus finanzpolitischen Überlegungen ausgelassen werden. Die Modellversuche dienen insbesondere auch dazu, internationale Entwicklungen und Empfehlungen in der Schweiz zu erproben und danach umzusetzen. Wird der Beitrag des Bundes gekürzt, führt das mittelfristig zu einem Qualitätsverlust, der im Rahmen internationaler Verpflichtungen auch auf den Bund zurückfällt.

Eine direkte Betroffenheit ist gegeben, wenn der Kanton Basel-Landschaft Modellversuche in einer Institution oder eine neue Vollzugsform erproben möchte, welche mit Kosten verbunden sind, wie etwa im Kanton Bern, der den Modellversuch «Soziales Klima im Justizvollzug» lancierte und der Bund rund 70 % der dafür anfallenden Kosten von insgesamt 900'000 Franken finanzierte. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung des Beitrags des Bundes an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug von 80 % auf 50 % ab.

2.11 Kürzung der indirekten Presseförderung

Unabhängige und vielfältige Medien erfüllen in der Schweiz eine wichtige staats- und demokratiepolitische Funktion. Die wirtschaftliche Situation der Medien verschlechtert sich jedoch zunehmend und die Zeitungen und Zeitschriften verlieren kontinuierlich Werbe- und Abonnementseinnahmen. Vor diesem Hintergrund beschloss das Parlament am 21. März 2025 eine Änderung des Postgesetzes ([SR 783.0](#); Parlamentarische Initiative [22.423](#)). Dabei wurde die indirekte Presseförderung im Bereich Tageszustellung an sich sowie die Höhe einer solchen Förderung intensiv diskutiert. Im Ergebnis hat das Parlament eine Förderung der Tageszustellung im Betrag von jährlich insgesamt 50 Millionen Franken beschlossen. Insgesamt entspricht der beschlossene Gesamtbetrag den bisherigen Förderbeiträgen für Tageszustellungen; allerdings sind neu 10 Millionen Franken davon auf 7 Jahre befristet. Gleichzeitig bekräftigte das Parlament ausdrücklich die weitere Förderung der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse.

Der Regierungsrat hatte sich in seiner Vernehmlassung grundsätzlich positiv zu der nun im Parlament verabschiedeten Änderung des Postgesetzes geäussert. Aus diesem Grund und insbesondere basierend auf dem aktuellen Parlamentsbeschluss lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung der indirekten Presseförderung ab.

2.16 Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Das politische Signal, das der Bund mit seinem Vorschlag zum Bundesanteil der Prämienverbilligung gegenüber Kantonen und den obligatorisch Versicherten aussendet, beurteilen wir als problematisch. Die Kantone wurden im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungsinitiative erst noch vom Bund zu einem Mindestanteil an Prämienverbilligung verpflichtet. Eine zeitnahe Korrektur der Politik in diesem Bereich wäre nicht vertrauensbildend in die Gesundheitspolitik.

Der Bund richtet aktuell 7,5 % der schweizweiten Bruttokosten als Prämienverbilligungsbeitrag an die Kantone aus. [Art. 66 Abs. 3 KVG](#) hält fest, dass der Bundesbeitrag, welcher jeder Kanton erhält, aufgrund der Wohnbevölkerung festgesetzt wird. D. h. schweizweit wird für jeden Versicherten der gleiche Bundesbeitrag ausgerichtet. Die kantonalen Bruttokosten sowie die Krankenkassenprämien der Versicherten variieren zwischen den Kantonen sehr stark. Daher ist eine Zuteilung der Bundesbeiträge auf die Kantone anhand der tatsächlichen Bruttokosten jedes einzelnen Kantons der verursachergerechtere Verteilschlüssel.

Unter dem Vorbehalt, dass [Art. 66 Abs. 3 KVG](#) entsprechend den tatsächlichen Bruttokosten jedes einzelnen Kantons angepasst wird, stimmen wir der vorgeschlagenen Massnahme zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu.

2.17 Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre

Der Bund entschädigt die Kantone mittels Globalpauschalen für die Kosten, die mit der Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen sowie für Schutzsuchende mit Status S verbunden sind. Die Abgeltungspflicht für anerkannte Flüchtlinge beträgt 5 Jahre ([Art. 88 Abs. 3 AsylG](#)), jene für vorläufig Aufgenommene 7 Jahre ([Art. 87 Abs. 3 des AIG](#)) und für Staatenlose 5 Jahre ([Art. 87 Abs. 4 AIG](#)). Die Integrationsagenda Schweiz (IAS) sieht für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende mit Status S einen Erstintegrationsprozess von bis zu 7 Jahren vor. Die geplante Verkürzung der Abgeltungen auf 4 Jahre steht im direkten Widerspruch zu diesem Ansatz und könnte die Arbeitsmarktintegration dieser Gruppen erschweren.

Die Globalpauschalen an die Kantone sollen weiterhin pauschal und unabhängig vom Integrationserfolg während 4 Jahren an die Kantone ausbezahlt werden. Neu soll die Auszahlung der Globalpauschalen nach dem Bestand der entsprechenden Personen erfolgen und nicht mehr um die kantonal unterschiedlich hohen Erwerbsquoten und Arbeitsmarktsituationen bereinigt werden.

Besonders zu beachten ist, dass der Bund für Personen mit Status S mit Aufenthaltsbewilligung keine Globalpauschalen mehr auszahlen wird. Derzeit sieht [Art. 24. Abs. 3 AsylV 2](#) vor, dass er für Schutzsuchende mit Aufenthaltsbewilligung die Hälfte der Globalpauschale auszahlt bis zum Zeitpunkt, indem Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung besteht. Diese Unterstützung wird durch die Sparmassnahmen des Bundes gestrichen, wobei Unklarheit über die künftige Regelung des Status S besteht.

Der Bund sieht für die Umsetzung eine Übergangsfrist vor. Ab 2027 sollen keine Pauschalen mehr bezahlt werden für Personen, die seit 5 Jahren oder länger in der Schweiz sind. Ab 2028 sollen keine Pauschalen mehr bezahlt werden für Personen, die seit 4 Jahren oder länger in der Schweiz sind. Der Wechsel aufs Bestandesmodell soll ab 2028 erfolgen.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Unterbringung, Begleitung und Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Der Kanton vergütet den Gemeinden die anfallenden Kosten mit den Globalpauschalen des Bundes, solange er Bundesbeiträge erhält. Eine Verkürzung der Dauer der Abgeltungspflicht führt daher zu einer massiven finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden.

Weiter ist der Kanton Basel-Landschaft direkt in der kantonalen Unterbringung von Geflüchteten betroffen, die mittels eines Anteils der Globalpauschalen finanziert werden. Dem Kanton entstehen durch die Kürzung der Abgeltungsdauer ebenfalls Mindereinnahmen und in der Konsequenz Mehrausgaben für kantonale Unterbringungsplätze.

Entscheidend für die Belastung des Kantons und der Gemeinden ist mitunter, wie stark sie die Arbeitsmarktintegration erhöhen bzw. beschleunigen und damit verhindern können, dass ihre Sozialhilfekosten ansteigen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Arbeitsmarktintegration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich herausfordernd ist. Die neusten Analysen des BFS zeigen, dass sich nach 7 Jahren nur rund 30 % der Personen mit Asylhintergrund von der Sozialhilfe abgelöst haben. Zwar sind rund 75 % der in der Sozialhilfe verbleibenden Personen mit Asylhintergrund erwerbstätig, aber die Arbeitsmarktintegration reicht in diesen Fällen nicht für die Existenzsicherung. Zudem gibt es Personengruppen, bei der eine Arbeitsmarktintegration aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht realistisch ist.

Die Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre stellt lediglich eine Kostenverschiebung dar, ohne echte Einsparungen zu erzielen. Bei Nichterreichung der anvisierten Ziele bezüglich Erwerbsintegration entstehen bei den Kantonen Kosten im Umfang der Entlastung des Bundes. Der Druck auf die Kantone und Gemeinden wird dadurch massiv erhöht. Weiterhin besteht die Gefahr nicht nachhaltiger Integrationen in den Arbeitsmarkt, welche langfristig zu höheren Sozialhilfekosten bei Gemeinden und Kantonen führt.

Der Bund rechnet durch die Verkürzung der Globalpauschalen auf 4 Jahre mit Einsparungen von rund 700 Millionen Franken im Jahr 2028. Für den Kanton Basel-Landschaft würde dies mit einem Bevölkerungsanteil von 3,3 % Mehrkosten von schätzungsweise 23 Millionen Franken bedeuten. Längerfristig ist durchaus auch mit höheren Kosten, die insbesondere bei den Gemeinden anfallen werden, zu rechnen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt die vorgeschlagene Verkürzung der Abgeltungspflicht des Bundes für die Globalpauschalen an die Kantone deshalb entschieden ab. Er fordert, an der heute geltenden Abgeltungsdauer von 5 bzw. 7 Jahren festzuhalten.

2.18 Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe

In den letzten Jahren hat der Bund den Kantonen immer mehr Aufgaben im Bereich Opferhilfe aufgebürdet (siehe z. B. Ratifikation der Istanbul-Konvention), wodurch auch die Kosten für die Kantone im Bericht Opferhilfe stark angestiegen sind. Dass der Bund gerade in diesem Bereich, der ihm gemäss eigenen Aussagen sehr wichtig ist, nun sparen will, ist unseres Erachtens widersprüchlich.

Ein Schwerpunkt des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention besteht in der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, damit diese Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt bestmöglich unterstützen können (NAP IK: Schwerpunkt II. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen). Massnahme 14 des NAP IK sieht explizit die verstärkte Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren vor. Die vom Bund vorgeschlagene Streichung von [Art. 31 des OHG](#)

(Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten) läuft dieser Massnahme diametral entgegen und bürdet die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals einseitig den Kantonen auf. Aufgrund der geplanten Opferhilfe-Telefonberatung, die jeden Tag rund um die Uhr zur Verfügung stehen soll, ist ausserdem mit zusätzlichem Aus- und Weiterbildungsbedarf zu rechnen. [Art. 31 des OHG](#) ist daher beizubehalten.

Der CAS Opferhilfe wird massgeblich vom Bund subventioniert. Davon profitieren alle Beratungsstellen (der CAS Opferhilfe kostet im Vergleich zu anderen CAS deutlich weniger). Durch den Wegfall der Bundessubventionen erhöhen sich die durch die Opferhilfen zu zahlenden Ausbildungskosten, welche letztlich auf die Kantone zurückfallen und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen der Opferhilfen geltend gemacht würden. Bei den geplanten Einsparungen von bundesweit 300'000 Franken würde dies beim Kanton Basel-Landschaft zu Mehrkosten von schätzungsweise 11'500 Franken jährlich führen. Weiterhin steht die Streichung von [Art. 31 des OHG](#) im Widerspruch zu den Zielen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 sowie zur Umsetzung der nationalen, ständig verfügbaren telefonischen Opferhilfe-Beratung. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf Ausbildungsbeiträge der Opferhilfe ab.

2.19 BIF: Kürzung der Einlagen

Bereits heute ist bei den beiden laufenden Ausbausritten 2025 und 2035 mit hohen finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen. Eine Reduktion der Bundeseinlagen in den BIF schmälert bzw. verzögert den Ausbau der Bahninfrastruktur noch massiver. Insbesondere dürfen Kürzungen nicht zu Lasten des Substanzerhalts gehen und es darf nicht zu einer Umlagerung zu Lasten mitfinanzierender Kantone kommen.

Mit den beiden Bahn-Grossprojekten des Ausbaus des Bahnknotens Basel und der Direktverbindung Aarau-Zürich, welche beide jeweils aus dem BIF finanziert werden, ergibt sich eine hohe regionale Betroffenheit. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung der BIF-Einlagen ab.

2.20 Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs

Aus den Vernehmlassungsunterlagen des Bundes ist nicht zu entnehmen, ob vorliegende Massnahme auch den grenzquerenden Regionalverkehr betrifft. Der Verzicht auf die Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs darf nicht den Regionalverkehr betreffen. Andernfalls wäre die grenzüberschreitende S-Bahn ebenfalls betroffen, wodurch die Nordwestschweizer Kantone die zusätzlichen ungedeckten Betriebskosten selbst tragen müssten.

Eine starke regionale Betroffenheit besteht dahingehend, dass viele der nach Norden und Westen verkehrenden Nacht-Fernverbindungen über Basel führen. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs ab.

2.22 Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren

Es ist darauf zu achten, dass bereits gesprochene Förderbeiträge so lange zu fördern sind, bis die angestrebten Ziele der Förderung erreicht wurden. Allen voran sind hier Innovationsprojekte im Zu-

sammenhang mit automatisiertem Fahren zu nennen. Es soll hingegen auf das Sprechen von Fördergeldern für neue Vorhaben verzichtet werden. Zudem darf durch die Aufhebung keine Beeinträchtigung der von Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden gemeinsam getragenen und finanzierten Entwicklung gemeinsamer, digitaler Basis-Services der DVS erfolgen. Mit diesen Vorhalten stimmen wir dem vorgeschlagenen Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren zu.

2.23 Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge

Im Jahr 2024 betragen die allgemeinen Strassenbeiträge (nicht werkgebundene Beiträge) an den Kanton Basel-Landschaft 7,8 Millionen Franken. Eine Kürzung um 10 % führt folglich zu Mindereinnahmen von jährlich etwa 0,8 Millionen Franken. Zudem muss der Kanton Basel-Landschaft den Unterhalt der neuen Nationalstrassen (NEB 2020) mitfinanzieren. Entsprechend werden die allgemeinen Strassenbeiträge dem Kanton Basel-Landschaft um ca. 50 % gekürzt. Es ist nicht akzeptabel, dass diese Unterhaltsbeiträge im gleichen Zug nicht auch gekürzt werden – auch da grundsätzlich nicht einsehbar ist, wieso es 2 Klassen von Nationalstrassen gibt – solche, an die die Kantone noch Unterhaltsbeiträge bezahlen müssen und solche, wo keine Unterhaltsbeiträge fällig werden. Letztlich beträgt die Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge für den Kanton Basel-Landschaft 20 %. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge ab.

2.25 BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Mit dem Instrument werden in den Kantonen wichtige Projekte gefördert, die zum Transfer von Innovationen aus der Forschung in den Markt beitragen. Die Förderung ist als Kann-Bestimmung formuliert und geht auf [Art. 49 Abs. 3 USG](#) sowie [Art. 34a und 34b WaG](#) zurück. Die Einführung von [Art. 34a und 34b WaG](#) war überdies eines der Kernelemente der WaG-Revision 2016. Ähnlich verhält es sich mit den Fördertatbeständen nach [Art. 48a, Art. 49 und Art 49a USG](#), die erst mit der parlamentarischen Initiative [20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»](#) zusätzlich geschaffen wurden.

Es wird daher beantragt, auf eine Streichung der Kann-Bestimmungen in [Art. 48a, Art. 49 Abs. 3, und Art. 49a USG](#) sowie [Art. 34a und 34b WaG](#) zu verzichten. Die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen soll wiederaufgenommen werden, sobald sich die finanzielle Lage des Bundeshaushalts stabilisiert hat.

Weiterhin wird beantragt, auf die Streichung des Aktionsplans Holz zu verzichten. Der Aktionsplan Holz ist als wichtiges Element der zukünftigen Integralen Wald- und Holzstrategie von Bund und Kantonen weiterzuführen. Das bestätigt auch der Bericht [«Umsetzungs- und Forschungsstrategie zur Dekarbonisierung des Infrastrukturbaus mit Fokus auf Holz»](#) den der Bundesrat am 6. Dezember 2024 genehmigte. Diese Umsetzungs- und Forschungsstrategie umfasst 4 Handlungsfelder, um die Dekarbonisierung von Infrastrukturbauten weiterzuentwickeln: Wissenstransfer und Bildung, Erstellung von Beispielobjekten, regulatorische Massnahmen sowie Forschung und Methodenentwicklung.

Betroffen sind Verbundaufgaben und daraus resultierende Ziele der Langfristplanung des Kantons Basel. Mit der Streichung der Artikel greift der Bundesrat direkt in diese Verbundaufgaben ein. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen ab.

2.27 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt

Der Rückzug aus der Mitverantwortung bzw. Mitfinanzierung von Bildungsangeboten, die nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterstellt aber für eine fachlich gute Aufgabenerfüllung notwendig sind, ist fragwürdig, insbesondere unter dem Aspekt, dass der Bund seinen Anspruch an Koordination oder Vorgaben z. B. bei der Qualifikation für hoheitliche Funktionen nicht fallen lässt.

Insgesamt gehen dem Kanton Basel-Landschaft jährliche Beiträge in der Grössenordnung zwischen 50'000–60'000 Franken verloren, ohne dass der Bund auf die Regulierung der entsprechenden Bildungsinhalte oder die Vorgaben zur Besetzung von Stellen bei den kantonalen Fachstellen bei Fachpersonal im Wild- und Waldbereich verzichtet. Es wird daher beantragt, dass der Bundesrat [Art. 29 WaG](#) unverändert beibehält und die Muss-Formulierung in [Art. 38a WaG](#) durch Kann-Bestimmungen ersetzt. Die Unterstützung soll zulasten anderer Bundesaufgaben weitergeführt bzw. wiederaufgenommen werden, sobald sich die finanzielle Lage des Bundeshaushalts stabilisiert hat. Alternativ soll [Art. 29 WaG](#) vollständig und in [Art. 51 Abs. 2 WaG](#) der zweite Satz gestrichen werden.

Die vorgeschlagene Massnahme widerspricht zudem dem neuen Rahmenlehrplan der gymnasialen Maturität, in dem die Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) explizit als transversaler Unterrichtsbereich aufgenommen wurde. Die Gymnasien stehen daher vor der Aufgabe, diesen Bereich deutlicher in die Ausbildungsgänge aufzunehmen als bisher. Gerade die Unterstützung durch *éducation21* ist damit wichtiger als bisher. *Éducation21* ist das nationale Kompetenzzentrum im Bereich BNE und leistet wertvolle Unterstützung für den Unterricht in diesem Bereich. Dies gilt auf jeden Fall für die Volksschule, aber mit der Erneuerung des gymnasialen Rahmenlehrplans auch verstärkt für die Sekundarstufe II. Das Streichen der finanziellen Mittel gefährdet die Unterstützung der Schulen in diesem Bereich.

Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass die Streichung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge im [Art. 14a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz](#) (NHG) zahlreiche Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachleute betrifft. Diese Angebote dienen mithin auch zur Unterstützung der Kantone und Gemeinden bei der Bewältigung künftiger Herausforderungen im Natur- und Heimatschutzbereich wie Klimaveränderung, energetische Sanierungen, Verdichtungsstrategien usw.

Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung im Bereich Klimaschutz und Umwelt sind wichtig, insbesondere auch deswegen, weil verpflichtende Massnahmen politisch häufig sehr umstritten sind. Überdies erscheint dieser finanzielle Rückzug des Bundes im Hinblick auf das vom Stimmvolk abgesegnete Netto-Null-Emissionsziel fraglich. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt ab.

2.30 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent

Die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) sind heute zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch die Kantone finanziert. Zudem werden die LQB voraussichtlich 2028 mit einem zweiten Anreizinstrument zusammengeführt, den sogenannten Beiträgen zur Förderung der ökologischen Vernetzung (Vernetzungsbeiträge). Durch eine Absenkung des Bundesanteils auf 50 % müssten die Kantone ihren Anteil entsprechend erhöhen, um bei den Landwirtschaftsbetrieben den gleichen Anreiz beizubehalten – mit erheblichen Kostenfolgen für die Kantone. Sofern die Kantone die Kürzung des Bundesanteils von 90 % auf 50 % nicht durch eine kantonale Finanzierung kompensieren können, würde der Bundesbeitrag auf den aktuellen kantonalen Beitrag gekürzt. 2027 würde

die Kürzung nur die Landschaftsqualitätsbeiträge betreffen, ab 2028 zusätzlich auch die Vernetzungsbeiträge. Als Folge wird der Ausstieg von einer Mehrzahl der heute sich für die Landschaftsqualität und Biodiversität engagierenden Landwirtschaftsbetriebe aus diesen freiwilligen Anreizinstrumenten erwartet.

Die Höhe der Kürzung von Direktzahlungen für die Landwirtschaftsbetriebe hängt von den finanziellen Kompensationsmassnahmen durch die Kantone ab. Sofern der Kanton nicht eine hälftige Kompensation der Kürzungen vornimmt, führt der Verlust von Direktzahlungen für Landwirtschaftsbetriebe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu 2,08 Millionen Franken im 2027 und zu 3,84 Millionen Franken fürs 2028. Dies würde ab 2028 zu einer durchschnittlichen Kürzung der Direktzahlungen pro Betrieb und Jahr in der Höhe von 5'000 Franken führen. Die in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnte Umlagerung von weitergehenden Kürzungsbeiträgen in andere Direktzahlungsinstrumente ist nur schwer nachvollziehbar, respektive erachten wir als unsicher, da diese dann teilweise auch in andere Kantone fliessen würden. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 % ab.

2.31 Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik

Ein Engagement des Bundes in der Klimapolitik ist entscheidend, um die nationalen und internationalen Ziele zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Nordwestschweizer Kantone bekennen sich mit der [Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz](#) zu wirkungsvollem Klimaschutz. Je nach Kanton decken die Bundesmittel bisher bis zu rund 60 % der Fördergelder. Diese Finanzierungslücken müssten durch die Kantone aufgefangen oder die Förderprogramme stark gekürzt oder gestrichen werden. Eine Kürzung beim Gebäudeprogramm ohne Ersatzmassnahmen gefährdet zudem den [Volksentscheid zum Klima- und Innovationsgesetz](#).

Eine Reduktion der finanziellen Mittel gefährdet die energetische Sanierung von Gebäuden sowie den Ausbau energieeffizienter und klimafreundlicher Technologien. Die bisherigen Beiträge von Bund und Kantonen sind entscheidend für die Erhaltung der Versorgungssicherheit und für die Erreichung der Klimaziele. Die nachweisbaren Erfolge im Gebäudesektor in Bezug auf die Klimaziele wurden wesentlich mit Hilfe des Gebäudeprogramms erzielt. Durch eine Sistierung des Gebäudeprogramms ist mit einer Verzögerung beim Heizungsersatz zu rechnen wie auch mit Schwierigkeiten bei den Revisionsprozessen der kantonalen Energiegesetze. Weiter geht auch der sehr erfolgreiche Anreizmechanismus für den Einsatz kantonaler Mittel verloren. Im Jahre 2024 wurden damit schweizweit rund 240 Millionen Franken zusätzliche Mittel zu den Bundesmitteln ausgelöst. Die mittel- wie auch langfristigen Ziele der nationalen wie auch kantonalen Energie- und Klimapolitik können ohne Ersatzmassnahmen, wie beispielsweise eine wesentliche Erhöhung der CO₂-Abgabe, nicht eingehalten werden.

Das nationale Gebäudeprogramm bzw. das kantonale Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» ist ein zentrales Element der kantonalen Energie- und Klimapolitik und leistet einen wesentlichen Beitrag an die Ziele gemäss [§ 2 EnG BL](#). Die Globalbeiträge des Bundes machen einen grossen Anteil an den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln aus. Eine Reduktion dieser Mittel führt für den Kanton Basel-Landschaft zu einer finanziellen Mehrbelastung von jährlich 9,2 Millionen Franken. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik ab.

2.32 BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Das Energiesystem wird in den nächsten Jahren grundlegend umgebaut und dezentralisiert. Mit dem Programm zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen wird der Transfer von Innovationen im Bereich der Umwelt- und Energietechnologien aus der Forschung auf den Markt finanziell unterstützt.

Würde das Programm zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen gänzlich gestrichen, droht bei der Markteinführung wertvoller Zeitverlust. Es ist wichtig, dass Innovationen aus der Forschung sich im Markt rasch etablieren. Es ist zielführender und effizienter, wenn ein solches Programm schweizweit beibehalten wird, als wenn die Kantone einzelne Programme hochfahren müssten.

Bei einem Verzicht würden dem Kanton Basel-Landschaft jährliche Mehrkosten in der Höhe von schätzungsweise 0,77 Millionen Franken entstehen. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen ab.

2.33 Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik

Die Planungssicherheit bis 2031 scheint vordergründig positiv, jedoch ist ein Einlagenstopp über 2031 nicht tragbar. Diese Sparmassnahme erscheint aus mehreren Gründen zu drastisch. Einerseits wurden die Fondseinlagen bereits halbiert und andererseits ist ein Wiederhochfahren der Einlagen, einmal sistiert, aufgrund der Budgetprozess-Praxis beim Bund schwierig und unrealistisch. Mit einer Sistierung fallen ab 2031 daher wichtige, bedarfsgerecht eingesetzte Instrumente wie das kantonale Neue Regionalpolitik-Programm (NRP) oder das Regionale Innovationssystem (RIS) weg, um im ländlichen Raum kantonsübergreifende Kooperationen, Vernetzung, Zusammenarbeit und Innovation zu fördern. Dies ist mit Blick auf die langfristigen Folgen kritisch einzuordnen. Insbesondere auch deswegen, da das Ergebnis einer externen Wirkungsanalyse zeigt, dass jeder NRP-Bundesfranke das Dreifache an Investitionen im Zielgebiet auslöst.

Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich seit Beginn 1990 am Programm Interreg, dessen Bundesfinanzierung seit 2008 über die NRP erfolgt. Für das Programm Interreg Oberrhein würden ohne Bundesfinanzierung 8,2 Millionen NRP-Franken (grenzüberschreitender Teil) für die fünf Kantone für sieben Jahre entfallen. Für die kantonalen NRP-Programme entfielen für den Kanton Basel-Landschaft für vier Jahre 990'000 Franken. Hinzu käme der Wegfall bei den interkantonalen Programmen ebenfalls für vier Jahre von 4,8 Millionen Franken fürs RIS Basel-Jura. Die mittelfristige Ausgestaltung der NRP wird zwar mit der nächsten Standortförderbotschaft 2028, zu der es erstmals eine Vernehmlassung geben wird, angegangen, für die Sicherstellung der Interreg-Mittel für die nächste Förderperiode VII 2028–2034 bedarf es aber schon vorher Zahlungssicherheit. Diese wäre bei einer dauerhaften Einstellung der Einlagen für Interreg VII nicht mehr gewährleistet.

Insbesondere für die kantonalen Standortförderungen sowie die grenznachbarschaftliche Zusammenarbeit sind die Beiträge von hoher Relevanz. Eine Redimensionierung von Bundesmitteln in den Interreg Programmen entlang sämtlicher Aussengrenzen würde in den EU-Nachbarländern auf wenig Verständlichkeit stossen. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Mitwirkung der Schweiz während über 30 Jahren von der EU nie in Frage gestellt wurde.

Die Folge für den Kanton Basel-Landschaft wäre zwangsläufig ein Verzicht auf weitere NRP-Umsetzungsperioden für das kantonale Programm und das RIS und die entsprechenden Bundesgelder ab 2031. Ein Instrument für die Förderung des ländlichen Raums wird ab 2031 deutlich geschwächt oder fällt ganz weg. Es bleibt weiterhin wichtig, dass der Bund in Zusammenarbeit mit

den Kantonen wertschöpfende Projekte in ländlichen Regionen, Berggebieten und Grenzregionen unterstützt. Bei Wegfall der Bundesgelder wäre für den Kanton Basel-Landschaft ab 2031 mit einer Finanzierungslücke von jährlich 1,45 Millionen Franken zu rechnen. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik ab.

2.34 Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs

Eine Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) und damit ein einseitiges Aufbrechen der NFA-Reform, die 2020 in Kraft trat, gefährdet das Gleichgewicht zwischen den Kantonen und damit das austarierte System des Finanzausgleichs. Nebst der direkten Betroffenheit vieler Kantone schafft dies grosse Unsicherheiten der Finanzausgleichssysteme.

Die Aufstockung des SLA war ein integraler Teil der NFA-Reform 2020. Er ist nach wie vor unterdotiert. Grundsätzlich sollen Anpassungen am Finanzausgleich mit grosser Tragweite nur nach eingehender Analyse im Rahmen des Wirksamkeitsberichts beschlossen werden.

Diese Massnahme bildet eine Lastenverschiebung vom Bund zu einzelnen Kantonen und ist damit keine echte Sparmassnahme. Das isolierte Herausbrechen des SLA aus dem komplexen Konstrukt des NFA würde den fragilen Kompromiss zwischen dem Bund und den Kantonen aufbrechen. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs ab.

2.35 Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule

Die vorgeschlagene Anpassung ist aus verschiedenen Gründen politisch umstritten wie bspw. aufgrund der vorangegangenen Förderung der privaten Vorsorge und nun der höheren Besteuerung von Kapitalbezügen der Pensionskasse sowie der privaten Vorsorge. Weiterhin sind auch die Berechnungsgrundlagen zu den Mehrerträgen bzw. den Steuerersparnissen zu hinterfragen. Es ist unklar, ob den Berechnungen eine realistische Kapitalisierung zu Grunde gelegt wurde.

Die Massnahme betrifft zwar lediglich die Bundessteuer und nicht die Kantonssteuer. Dennoch ist aktuell nicht abzusehen, welche Auswirkungen sich auf die gesamte Steuerlast der Bürgerinnen und Bürger ergeben wird und ob daraus resultierend nicht Begehrlichkeiten zu Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung folgen könnten. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule ab.

2.36 Änderung Subventionsgesetz

Die vorgesehene Massnahme des Bundes betrifft ausschliesslich Finanzhilfen, also Beiträge des Bundes zur Förderung von Aufgaben, die von den Subventionsempfängerinnen und -empfängern eigenständig gewählt wurden. Mit der Änderung des Subventionsgesetzes verfolgt der Bundesrat das Ziel, dass solche Finanzhilfen künftig in der Regel höchstens die Hälfte der Gesamtkosten einer unterstützten Aufgabe decken. Im Gegenzug wird erwartet, dass die verbleibenden Mittel idealerweise durch Eigenleistungen oder Beiträge anderer öffentlicher Träger aufgebracht werden. Damit soll einerseits die Eigenverantwortung der Subventionsempfangenden gestärkt und andererseits der Gefahr von Mitnahmeeffekten entgegengewirkt werden.

Diese Änderung würde auch Subventionen betreffen, namentlich die im Rahmen von [Artikel 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung](#) (IVG) gewährten Finanzhilfen. Gestützt auf

diese Bestimmung unterstützt die Invalidenversicherung private Organisationen der Behindertenhilfe, die national oder sprachregional tätig sind, mit Finanzhilfen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, welche das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit den Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe abschliesst.

Rund 80 % der Finanzhilfen entfallen auf Aktivitäten, die direkt den Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder deren Angehörigen zukommen. Dabei geht es um Sozial-, Bau- und Rechtsberatung, Betreuung in Treffpunkten, Vermittlung von Betreuungs- und Dolmetscherdiensten, Kurse, begleitetes Wohnen sowie Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung. Die restlichen Beiträge fliessen in indirekte Leistungen wie Grundlagen-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Mit einer Reduktion der Finanzhilfen nach [Artikel 74 IVG](#), wäre davon auszugehen, dass die betroffenen Organisationen die fehlenden Mittel bei den Kantonen geltend machen werden. Die Organisationen setzen schon heute bedeutende Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Leistungen nach [Art. 74 IVG](#) ein. Würden die Kantone die gekürzten Bundesmittel in der Folge nicht ersetzen, dann müsste davon ausgegangen werden, dass die privaten Organisationen der Invalidenhilfe ihre Leistungen abbauen oder einstellen. Es könnte zudem nicht davon ausgegangen werden, dass die Kantone die gekürzten Finanzhilfen des Bundes ersetzen. Es bestünde das Risiko, das bewährte Leistung der Invalidenversicherung aufgelöst würden, obwohl diese Leistungen gemäss NFA in der Zuständigkeit des Bundes liegen.

Angesichts der Bedeutung solcher Finanzhilfen, namentlich für die Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Leistungen gemäss [Art. 74 IVG](#), lehnen wir die vorgeschlagene Änderung des Subventionsgesetzes ab.